

TE Vwgh Erkenntnis 2013/6/19 2010/16/0183

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 19.06.2013

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG);

27/04 Sonstige Rechtspflege;

Norm

B-VG Art130 Abs2;

GEG §9 Abs2;

1. B-VG Art. 130 heute
 2. B-VG Art. 130 gültig ab 01.02.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 14/2019
 3. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 31.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 4. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017
 5. B-VG Art. 130 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018
 6. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2015 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 101/2014
 7. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 115/2013
 8. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2014 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012
 9. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003
 10. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 87/1997
 11. B-VG Art. 130 gültig von 01.01.1991 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 685/1988
 12. B-VG Art. 130 gültig von 01.07.1976 bis 31.12.1990 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 302/1975
 13. B-VG Art. 130 gültig von 18.07.1962 bis 30.06.1976 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 215/1962
 14. B-VG Art. 130 gültig von 25.12.1946 bis 17.07.1962 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946
 15. B-VG Art. 130 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945
 16. B-VG Art. 130 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934
-
1. GEG § 9 heute
 2. GEG § 9 gültig ab 01.10.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 62/2026
 3. GEG § 9 gültig von 01.05.2022 bis 30.09.2026 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 61/2022
 4. GEG § 9 gültig von 01.07.2018 bis 30.04.2022 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 59/2017
 5. GEG § 9 gültig von 01.01.2017 bis 30.06.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2016
 6. GEG § 9 gültig von 01.07.2015 bis 31.12.2016 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
 7. GEG § 9 gültig von 14.01.2015 bis 30.06.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 19/2015
 8. GEG § 9 gültig von 01.01.2014 bis 13.01.2015 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 190/2013
 9. GEG § 9 gültig von 01.03.2006 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 8/2006
 10. GEG § 9 gültig von 01.01.2002 bis 28.02.2006 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 131/2001

11. GEG § 9 gültig von 01.01.2001 bis 31.12.2001 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 26/2000
12. GEG § 9 gültig von 01.01.1998 bis 31.12.2000 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 140/1997
13. GEG § 9 gültig von 01.01.1985 bis 31.12.1997 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 501/1984

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Dr. Höfner und die Hofräte Dr. Mairinger und Dr. Zehetner als Richter, im Beisein der Schriftführerin MMag. Wagner, über die Beschwerde des W in L, vertreten durch Dr. Christoph Arbeithuber, Rechtsanwalt in 4040 Linz, Gerstnerstraße 12, gegen den Bescheid des Präsidenten des Oberlandesgerichtes Wien vom 13. Juli 2010, Zl. Jv 53400-33a/10, betreffend Nachlass von Gerichtsgebühren, zu Recht erkannt:

Spruch

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Der Beschwerdeführer hat dem Bund Aufwendungen in der Höhe von EUR 57,40 binnen zwei Wochen bei sonstiger Exekution zu ersetzen.

Begründung

Mit seinem an das Bezirksgericht Linz gerichteten Schreiben vom 22. Mai 2010 erhob der Beschwerdeführer "Einspruch gegen eine Zahlungsaufforderung" betreffend Gerichtsgebühren im Betrag von EUR 215,10. Die Forderung sei verjährt und es sei unklar, ob diese Kosten berechtigt (notwendig) seien. Er lebe unter dem Existenzminimum und werde "ohnehin gepfändet". Er ersuche "in Eventu um Ausbuchung des Betrages". Es sei ihm "wirklich unmöglich Etwas zu bezahlen".

Die belangte Behörde behandelte dieses Schreiben als Ansuchen auf Nachlass gem. § 9 Abs. 2 GEG und forderte den Beschwerdeführer auf, dieses Ansuchen zu präzisieren und Angaben über seine Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu machen. Die belangte Behörde behandelte dieses Schreiben als Ansuchen auf Nachlass gem. Paragraph 9, Absatz 2, GEG und forderte den Beschwerdeführer auf, dieses Ansuchen zu präzisieren und Angaben über seine Einkommens- und Vermögensverhältnissen zu machen.

In der Folge gab der Beschwerdeführer an, sein Nettoeinkommen werde bis auf ca. EUR 850,-- gepfändet. Weiters habe er Schulden bei seinem Bruder.

Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde dem Antrag des Beschwerdeführers auf Nachlass der ihm vorgeschriebenen Gerichtsgebühren von EUR 215,10 nicht statt. Sie führte begründend aus, am 31. Dezember 2007 sei ein Konkursverfahren gegen den Beschwerdeführer gem. § 139 KO aufgehoben worden. Das Nettoeinkommen sei mit EUR 972,61 bescheinigt worden, wobei derzeit weitere Abzüge von EUR 154,51 erfolgt seien. Der Beschwerdeführer habe angegeben, Frühpensionist zu sein und erhöhte Kosten durch eine Stoffwechselerkrankung zu haben. Weiters habe er Schulden bei seinem Bruder, ohne aber deren Höhe zu bezeichnen. Die belangte Behörde führte in ihrer rechtlichen Beurteilung wörtlich aus: Mit dem angefochtenen Bescheid gab die belangte Behörde dem Antrag des Beschwerdeführers auf Nachlass der ihm vorgeschriebenen Gerichtsgebühren von EUR 215,10 nicht statt. Sie führte begründend aus, am 31. Dezember 2007 sei ein Konkursverfahren gegen den Beschwerdeführer gem. Paragraph 139, KO aufgehoben worden. Das Nettoeinkommen sei mit EUR 972,61 bescheinigt worden, wobei derzeit weitere Abzüge von EUR 154,51 erfolgt seien. Der Beschwerdeführer habe angegeben, Frühpensionist zu sein und erhöhte Kosten durch eine Stoffwechselerkrankung zu haben. Weiters habe er Schulden bei seinem Bruder, ohne aber deren Höhe zu bezeichnen. Die belangte Behörde führte in ihrer rechtlichen Beurteilung wörtlich aus:

"Gemäß § 9 Abs. 2 GEG 1962 können - von dem hier schon vornherein nicht in Betracht kommenden Fall des öffentlichen Interesses abgesehen - Gebühren und Kosten auf Antrag nachgelassen werden, wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre. Bezogen auf den vorliegenden Fall ergibt sich, dass in Anbetracht der gegebenen Einkommensverhältnisse des Antragstellers (er bezieht eine Nettopension von EUR 972,61) in der Einbringung eines einmaligen Betrags von EUR 215,10 keine besondere Härte im Sinne des § 9 Abs. 2 GEG 1962 erblickt werden kann; daran ändern auch die im Zuge des Nachlassverfahrens mitgeteilten Kosten für eine Stoffwechselerkrankung (Unterlagen wurden keine vorgelegt) nichts." Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, GEG 1962 können - von dem hier schon vornherein nicht in Betracht kommenden Fall des öffentlichen Interesses abgesehen - Gebühren und Kosten auf Antrag nachgelassen werden, wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen

verbunden wäre. Bezogen auf den vorliegenden Fall ergibt sich, dass in Anbetracht der gegebenen Einkommensverhältnisse des Antragstellers (er bezieht eine Nettopension von EUR 972,61) in der Einbringung eines einmaligen Betrags von EUR 215,10 keine besondere Härte im Sinne des Paragraph 9, Absatz 2, GEG 1962 erblickt werden kann; daran ändern auch die im Zuge des Nachlassverfahrens mitgeteilten Kosten für eine Stoffwechselerkrankung (Unterlagen wurden keine vorgelegt) nichts.

Ausgehend vom monatlichen Nettoeinkommen von EUR 972,61 bleiben nach der Tabelle 1 a m der Existenzminimumverordnung 2010 EUR 836,10 unpfändbar, somit wären im Falle einer Gehaltsexekution EUR 136,51 abschöpfbar. Ein Nachlass wäre zu gewähren, wenn sonst der nötige Unterhalt für den Antragsteller gefährdet wäre. Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (MGA JN-ZPO 15. Aufl. § 63 ZPO E 26, EFSlg. 98.097, 101.815). Ausgehend vom monatlichen Nettoeinkommen von EUR 972,61 bleiben nach der Tabelle 1 a m der Existenzminimumverordnung 2010 EUR 836,10 unpfändbar, somit wären im Falle einer Gehaltsexekution EUR 136,51 abschöpfbar. Ein Nachlass wäre zu gewähren, wenn sonst der nötige Unterhalt für den Antragsteller gefährdet wäre. Der notwendige Unterhalt liegt über dem Existenzminimum, darf aber den standesgemäßen Unterhalt nicht erreichen (MGA JN-ZPO 15. Aufl. Paragraph 63, ZPO E 26, EFSlg. 98.097, 101.815).

Berücksichtigt man nun, dass bei Einschränkung auf das Existenzminimum der aushaftende Betrag von EUR 215,10 innerhalb von 2 Monaten abgedeckt wäre, so rechtfertigt dieser Umstand keinen Nachlass."

Gegen diesen Bescheid richtet sich die vorliegende Beschwerde, in welcher der Beschwerdeführer inhaltliche Rechtswidrigkeit geltend macht. Der Beschwerdeführer erachtet sich in seinem Recht auf Nachlass der Gerichtsgebühren verletzt.

Die belangte Behörde legte die Verwaltungsakten vor und verzichtete auf die Erstattung einer Gegenschrift. Sie beantragte die kostenpflichtige Abweisung der Beschwerde.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß § 12 Abs. 1 Z 2 VwGG gebildeten Senat erwogen: Der Verwaltungsgerichtshof hat in einem gemäß Paragraph 12, Absatz eins, Ziffer 2, VwGG gebildeten Senat erwogen:

Gemäß § 9 Abs. 2 GEG können Gebühren und Kosten auf Antrag nachgelassen werden, wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn der Nachlass im öffentlichen Interesse gelegen ist. Gemäß Paragraph 9, Absatz 2, GEG können Gebühren und Kosten auf Antrag nachgelassen werden, wenn die Einbringung mit besonderer Härte für den Zahlungspflichtigen verbunden wäre oder wenn der Nachlass im öffentlichen Interesse gelegen ist.

Bei der Vorschrift des § 9 Abs. 2 GEG handelt es sich um eine Ermessensvorschrift, doch ist das Recht der Behörde, von diesem Ermessen Gebrauch zu machen, vom Vorliegen einer der beiden im Gesetz genannten Alternativvoraussetzungen abhängig. Hinsichtlich des Tatbestandselements der "besonderen Härte" kommt nach der hg. Rechtsprechung sowohl eine besondere Härte infolge einer sachlichen Unbilligkeit der Einbringung als auch eine solche infolge Vorliegens individueller Gründe in Betracht, die die Einbringung der gesetzmäßig vorgeschriebenen Gerichtsgebühren als besondere Härte erscheinen ließen. Diese Voraussetzung hat die Justizverwaltungsbehörde in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen (vgl. das hg. Erkenntnis vom 28. April 2005, 2005/16/0025). Bei der Vorschrift des Paragraph 9, Absatz 2, GEG handelt es sich um eine Ermessensvorschrift, doch ist das Recht der Behörde, von diesem Ermessen Gebrauch zu machen, vom Vorliegen einer der beiden im Gesetz genannten Alternativvoraussetzungen abhängig. Hinsichtlich des Tatbestandselements der "besonderen Härte" kommt nach der hg. Rechtsprechung sowohl eine besondere Härte infolge einer sachlichen Unbilligkeit der Einbringung als auch eine solche infolge Vorliegens individueller Gründe in Betracht, die die Einbringung der gesetzmäßig vorgeschriebenen Gerichtsgebühren als besondere Härte erscheinen ließen. Diese Voraussetzung hat die Justizverwaltungsbehörde in rechtlicher Gebundenheit zu beurteilen vergleiche , das hg. Erkenntnis vom 28. April 2005, 2005/16/0025).

Dass der Nachlass im öffentlichen Interesse gelegen sei, kann im vorliegenden Fall außer Betracht bleiben. Eine sachliche Unbilligkeit der Einbringung wurde vom Beschwerdeführer nicht geltend gemacht.

Die belangte Behörde ging im angefochtenen Bescheid davon aus, dass der Beschwerdeführer ein Nettoeinkommen von EUR 972,61 bescheinigt hätte, von dem jedoch "derzeit" weitere Abzüge von EUR 154,51 erfolgt seien. Damit ging sie jedoch von der im Zeitpunkt der Bescheiderlassung bestehenden Unpfändbarkeit seines Einkommens und damit

von der Uneinbringlichkeit der Gebührenschuld aus.

Auch der Beschwerdeführer macht die Uneinbringlichkeit der Gebührenschuld geltend, wenn er vorbringt, dass es ihm unmöglich wäre, etwas zu bezahlen, weil er bereits auf das Existenzminimum gepfändet werde.

Daraus folgt aber, dass im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht vom Vorliegen einer besonderen Härte im Sinne des § 9 GEG auszugehen ist, weil die Gewährung des beantragten Nachlasses keinen Sanierungseffekt zur Folge gehabt hätte (vgl. dazu die bei Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren¹⁰, E. 107 zu § 9 GEG zitierte hg. Rechtsprechung). Ein solcher Sanierungseffekt wird von der Beschwerde auch nicht behauptet. Daraus folgt aber, dass im Sinne der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht vom Vorliegen einer besonderen Härte im Sinne des Paragraph 9, GEG auszugehen ist, weil die Gewährung des beantragten Nachlasses keinen Sanierungseffekt zur Folge gehabt hätte vergleiche , dazu die bei Wais/Dokalik, Gerichtsgebühren¹⁰, E. 107 zu Paragraph 9, GEG zitierte hg. Rechtsprechung). Ein solcher Sanierungseffekt wird von der Beschwerde auch nicht behauptet.

Darüber hinaus hat die belangte Behörde auch die Lage bei Beendigung der Vornahme der Abzüge, die im Zeitpunkt der Bescheiderlassung zum Erreichen des unpfändbaren Existenzminimums geführt haben, geprüft und ist dabei zum Ergebnis gekommen, dass in diesem Fall die Gebührenschuld innerhalb von zwei Monaten abgetragen werden könnte. Dieser Feststellung ist die Beschwerde auch nicht entgegengetreten. Der Beschwerde ist auch kein Vorbringen zu entnehmen, wonach darin eine besondere Härte zu erblicken wäre.

Die Beschwerde hat somit keine Gründe aufgezeigt, wonach die belangte Behörde die begehrte Nachsicht zu Unrecht verwehrt hätte.

Die Beschwerde war daher gemäß § 42 Abs. 1 VwGG als unbegründet abzuweisen. Die Beschwerde war daher gemäß Paragraph 42, Absatz eins, VwGG als unbegründet abzuweisen.

Die Kostenentscheidung gründet sich auf die §§ 47 ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung BGBl. II Nr. 455/2008. Die Kostenentscheidung gründet sich auf die Paragraphen 47, ff VwGG in Verbindung mit der Verordnung Bundesgesetzblatt Teil 2, Nr. 455 aus 2008,.

Wien, am 19. Juni 2013

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2013:2010160183.X00

Im RIS seit

08.08.2013

Zuletzt aktualisiert am

25.11.2013

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at